

Antrag

nach EU-Bauprodukteverordnung - Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BPV), in der Fassung gemäß delegierten Verordnungen der Kommission, insbesondere (EU) Nr. 568/2014

und Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 - BPNG 2013 (BGBl. I Nr. 113/2013)

auf

Notifizierung (erstmalig)

Änderung der Notifizierung

1. Informationen zum Antragsteller

Antragsteller

Offizielle Bezeichnung der zu notifizierenden Stelle in Langform (**Rechtsperson**) vgl. Art. 43 (2) BPV

Kurzbezeichnung

Anschrift

Telefon

E-Mail

Internet

Rechtsform nach österr. Recht

Europäische Kennnummer, der **Rechtsperson** (wurde bei vorhandener Notifizierung für BPV oder andere Rechtsvorschrift der EU bereits zugewiesen) - vgl. Art. 49 der BPV

Autorisierte Kontaktperson (wird in NANDO eingetragen und gilt als Ansprechperson für die notifizierende Behörde)

Name

Anschrift (falls andere als Antragsteller)

Telefon

E-Mail

2. Anzuschließende Nachweise (elektronisch) und erforderliche Daten

2.1. Formular 2 (Angaben zum beantragenden Notifizierungsumfang)

2.2. Akkreditierungsbescheide und -bestätigungen

Gemäß § 5 (2) BPNG muss der Akkreditierungsbescheid bescheinigen, dass die Stelle die Anforderungen gemäß Artikel 43 der EU-Bauprodukteverordnung erfüllt (Bezug im Akkreditierungsbescheid auf EU-Bauprodukteverordnung nötig). Eine **Akkreditierungsbestätigung** ist je für die Funktion der Prüfstelle und/oder Zertifizierungsstelle zu **übermitteln** und wird in Datenbank Nando übernommen.

2.2.1. Bescheid und Bestätigung für EN ISO/IEC 17065

Geschäftszahl Akkreditierung

Ausstellungsdatum (Bescheid)

2.2.2. Bescheid und Bestätigung für EN ISO/IEC 17025

Geschäftszahl Akkreditierung

Ausstellungsdatum (Bescheid)

Antrag 2 von 3

3. Kenntnisnahme

Ich nehme folgendes zur Kenntnis:

- Mit der Notifizierung ist die Verpflichtung verbunden, sich an der Arbeit der Gruppe der notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 der EU-Bauprodukteverordnung zu beteiligen und dies der notifizierenden Behörde nachzuweisen
- Die Notifizierung kann widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden und es können gegebenenfalls die gemäß Artikel 50 (2) der EU-Bauprodukteverordnung vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden.
- Änderungen in der Akkreditierung gemäß dem 4. Abschnitt des Akkreditierungsgesetzes 2012 (insbesondere Einschränkung im Umfang und in der Gültigkeitsdauer sowie der Entzug oder die Aussetzung der Akkreditierung) sind der notifizierenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, damit entsprechende Änderungen des Notifizierungsumfanges oder der Gültigkeitsdauer der Notifizierung durchgeführt werden können.

4. Unterfertigung für die Rechtsperson

Ort

Datum

Name

Funktion, Vertretungsbefugnis

Stempel/Unterschrift

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Abteilung VI/A/4 - Metrologie, Vermessung, Geoinformation Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail: Bauprodukte@bmaw.gv.at

Antrag 3 von 3